Mitteilungen

Facharztprüfung

Facharztprüfung zur Erlangung des Facharzttitels Rheumatologie – schriftlich

Ort: Inselspital, Bern

Datum: Mittwoch, 15. Januar 2014

Anmeldefrist: 31. Oktober 2013

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des SIWF unter www.siwf.ch \rightarrow Weiterbildung AssistenzärztInnen \rightarrow Facharztprüfungen

Rechtsdienst FMH – Aktuell

Rechtsprechung zur somatoformen Schmerzstörung: Ausnahme für Cancerrelated Fatigue – Urteil des Bundesgerichts (8C 32/2013) vom 19. Juni 2013

Nach einem operierten Plattenepithelkarzinom des linken Oberlappens mit adjuvanter Chemotherapie meldete sich X bei der IV zum Bezug von Leistungen an. Im Verfahren wurde ein polydisziplinäres Gutachten verfasst. Die Hauptdiagnose lautete: Cancer-related Fatigue mit Einschränkung der Arbeitsfähigkeit um 100% während, und um 50% nach Beendigung der Behandlung. Die IV-Stelle verneinte einen Rentenanspruch mit der Begründung, das Cancerrelated Fatigue könne organisch nicht nachgewiesen werden, weshalb es als syndromales Beschwerdebild willentlich überwindbar sei.

Von der Rechtsprechung zu den somatoformen Schmerzstörungen betroffen sind die folgenden pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebilder (PÄUSBONOG): Fibromyalgie, dissoziative Sensibilitäts- und Empfindungsstörung, chronisches Müdigkeitssyndrom, Neurasthenie, Folgen milder Verletzungen der Halswirbelsäule und nichtorganische Hypersomnie. Das Bundesgericht stellte im vorliegenden Fall fest, dass das krebsbedingte Fatigue ein multidimensionales Syndrom sei, unter dem die Mehrheit der Krebspatientinnen während der Therapie leide. Es könne auch noch viele Jahre nach Therapieabschluss andauern und werde durch physische, psychologische und soziale Faktoren beeinflusst. Nachdem das Gericht die möglichen Ursachen wiedergibt, kommt es zum Schluss, dass die Ursachen und die Entstehung nach dem derzeitigen Forschungsstand nicht ganz geklärt seien. Es bestehe aber Einigkeit darüber, dass sie komplex seien und somatische, emotionale, kognitive und psychosoziale Faktoren zusammenspielten. Diese Form des Fatigue trete zwingend im Zusammenhang mit einer Krebserkrankung auf, und es finde sich in der medizinischen Literatur kein Hinweis auf die Einordung in somatoforme Störungen, weshalb es sich klar vom Chronic Fatigue Syndrom abgrenzen lasse. Zumindest mittelbar liege dem Cancer related Fatigue eine organische Ursache zugrunde, weil es ein Begleitsymptom onkologischer Erkrankungen und ihrer Therapien sei. Das Bundesgericht hat den Rentenanspruch des X aufgrund dieser Erwägungen beiaht.

Verwirkungsbeginn für Forderungen gegenüber der Krankenkasse im «Tiers garant»: Eingang der Honorarforderung beim Patienten – Urteil des Bundesgerichts 9C_50/2013 vom 24. April 2013

Der Rechtsdienst der FMH wurde im Laufe der letzten Jahre von verschiedenen Mitgliedern angefragt, wann eine Forderung gegenüber der Krankenkasse verwirkt sei. Wir konnten diese Frage nicht abschliessend beantworten, weil aus dem Gesetz nicht hervorgeht, wann die Verwirkungsfrist zu laufen beginnt, und es dazu bis zum vorliegenden Entscheid keine klärende höchstrichterliche Rechtsprechung gab.

Der Patient X begab sich vom 11. Januar bis 15. März 2007 in ambulante Behandlung zum Arzt Y, und bezahlte diesem in der Folge das mit Rechnung vom 2. April 2007 geforderte Honorar. Als X diesen Betrag mit Schreiben vom 2. April 2012 bei seinem Krankenversicherer zurückfordern wollte, stellte sich dieser auf den Standpunkt, der Anspruch sei verwirkt. Die entsprechende Verfügung wurde von X angefochten, und unter Ausschöpfung des Instanzenzuges dem Bundesgericht zur Beurteilung vorgelegt.

Nach Art. 24 Abs. 1 ATSG verwirken Leistungen fünf Jahre nach dem Ende des Monats, für den die Leistung geschuldet war. Diese Regelung gilt auch für Leistungen zulasten der Krankenversicherung. Weder im KVG noch im ATSG wird aber festgelegt, wann die fünfjährige Verwirkungsfrist für die Rückerstattung von Leistungen nach Art. 42 Abs. 1 KVG zu laufen beginnt. Der im ATSG festgelegte Zeitpunkt ist auf periodische Leistungen, nicht aber auf solche für bestimmte Verrichtungen zugeschnitten. Das Bundesgericht hat geprüft, welcher Zeitpunkt für den Beginn der Verwirkung Sinn macht. Den Zeitpunkt des Versicherungsfalls, also wenn die Behandlung erstmals in Anspruch genommen wird, sowie den Zeitpunkt der Anmeldung zum Leistungsbezug hat es als realitätsfremd erachtet. Eine Behandlung können sich über einen langen Zeitraum erstrecken, und bei langen Behandlungen stehe zu Beginn noch nicht fest, wie hoch die Forderung sein werde, weshalb die Verwirkung eintreten könne, bevor der Anspruch überhaupt entstanden sei. Das Bundesgericht hat weiter festgestellt, dass die Honorarforderung des Arztes gemäss Zivilrecht grundsätzlich erst nach Abschluss der gesamten Behandlung entstehe. Deshalb sei der Zeitpunkt, in dem die Rechnung beim Versicherten eintreffe, im System des «Tiers garant» als Beginn der Verwirkungsfrist festzulegen.

Im vorliegenden Fall traf die Rechnung beim Patienten frühestens am 3. April 2007 ein, weshalb die Verwirkungsfrist am 2. April 2012 noch nicht abgelaufen war. Somit hatte der Krankenversicherer die Honorarforderung rückzuvergüten.

Kein gesetzlicher Anspruch der Leistungserbringerin auf Verzugszinsen im «Tiers payant» – Urteil des Bundesgerichts (9C_354/2012) vom 6. Februar 2013

Aufgrund einer Streitigkeit zwischen der Concordia Krankenkasse und der X als Leistungserbringerin von Pflegeleistungen wurde deren Honorarforderung von der Concordia erst nach Jahren, nämlich nach Vorliegen des rechtskräftigen Urteils, bezahlt. X forderte deshalb einen Verzugszins von 5% auf ihr Honorar.

Im KVG lässt sich keine gesetzliche Regelung betreffend Verzugszinsen finden. Das ATSG, in dem sich eine diesbezügliche Regelung findet, und das auch im Bereich der Krankenversicherung anwendbar ist, sofern das KVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vorsieht, wurde vom Bundesgericht für den vorliegenden Fall nicht als relevant erklärt. Dies deshalb, weil sich das ATSG auf das Versicherungsverhältnis zwischen Versicherer und versicherter Person beziehe, weshalb es nicht auf die Forderung der Leistungserbringerin anwendbar sei. Weil die Zahlung von Verzugszinsen deshalb in keiner gesetzlichen Grundlage vorgesehen sei, müsse eine Verpflichtung zur Bezahlung von Verzugszinsen in den Tarifvertrag aufgenommen werden, damit diese geschuldet seien. Die versicherte Person habe in keinem Fall für die Verzugszinsen aufzukommen, denn sie sei im System des «Tiers payant» von vornherein von der Schuld gegenüber der Leistungserbringerin

Dr. iur. Ursina Pally Hofmann, Rechtsanwältin, Stv. Leiterin Rechtsdienst FMH



Schweizerische Gesellschaft für Pneumologie

Wechsel im Präsidium

An der Mitgliederversammlung 2013 ist die 2012 gewählte Präsidentin, Prof. Dr. med. Annette Boehler, Zürich, aus beruflichen Gründen zurückgetreten. Als neuer Präsident der SGP wurde Prof. Dr. med. Thomas Geiser, Bern, gewählt.

Der Vorstand:

Präsident

Prof. Dr. med. Thomas Geiser, Bern

Past-Präsident

Dr. med. Werner Karrer, Crans-Montana

Vize-Präsident

Dr. med. Martin Frey, Barmelweid

Mitglieder

Sonja Bietenhard, lic.rer.pol., Bern (LLS)
Prof. Dr. med. Martin Brutsche, St. Gallen
Dr. med. Christine Eich-Wanger, Zürich
Dr Jean-Marc Fellrath, Neuchâtel
Dr. med. Ingo Fengels, Luzern
PD Dr Paola Gasche-Soccal, Genève
Prof. Dr. med. Jürg Hammer, Basel
PD Dr Raphaël Heinzer, Lausanne
Prof. Dr. med. Malcolm Kohler, Zürich
Prof. Dr. med. Jörg D. Leuppi, Basel

Dr Alec Martin-Achard, Genève Prof. Dr. med. Marco Pons, Lugano Dr. med. Thomas Schmid, Solothurn Dr. med. Susanna Stöhr, Basel Prof. Dr. med. Daiana Stolz, Basel Prof. Dr. med. Robert Thurnheer, Münsterlingen

Hilfskasse für Schweizer Ärzte

Eingegangene Spenden

Vom 1. April bis 30. Juni 2013 sind 33 Spenden im Gesamtbetrag von 30766 Franken eingegangen.

Der Stiftungsrat der Hilfskasse für Schweizer Ärzte freut sich sehr, diese Gaben bekanntgeben zu dürfen, und dankt allen Spenderinnen und Spendern recht herzlich. Damit die Spenden in voller Höhe den Destinatären zukommen, haben wir uns entschlossen, für Spenden unter 500 Franken auf den Versand von persönlichen Dankschreiben zu verzichten. Wir hoffen sehr, dass diese Massnahme bei allen Spendern auf Verständnis stösst.

Der Kassier des Stiftungsrates

Film

L'ombrello di Beatocello als «Digipack»

Anlässlich der «Knie-Gala zugunsten der Kinderspitäler von Dr. Beat Richner» wurde im vergangenen Mai die DVD-Edition («Digipack») zum Film «L'ombrello di Beatocello» lanciert. Diese DVD enthält als Bonus den gesamten Film vom 1978 über den Kabarettisten Beatocello und ist somit eine sehr umfangreiche Edition über das Leben von Dr. Beat Richner und sein künstlerisches Alter Ego Beatocello.

Weitere Informationen und Online-Bestellung unter www.lombrellodibeatocello.com



Aktuelle Forumthemen

Jetzt online mitdiskutieren auf www.saez.ch







Prof. Dr. Thierry Carrel, Klinikdirektor Universitätsklinik für Herz- und Gefässchirurgie, Inselspital Bern

Die Suche nach Qualitätsindikatoren für Schweizer Spitäler: wie Bundesämter eine gute Idee auf dem falschen Weg verfolgen

BAG-Bericht «Qualitätsindikatoren der Schweizer Spitäler 2011», oder weshalb der schöne Schein von neuer Transparenz und echter Vergleichbarkeit trügt.



Dr. med. Yvonne Gilli, Ärztin, Nationalrätin und Stiftungsratspräsidentin von «Sexuelle Gesundheit Schweiz»

Abtreibungsinitiative: Es geht um soziale und solidarische Verantwortung

Die Abtreibungsinitiative ist ein untaugliches Mittel, um Kosten zu sparen. Unter dem Deckmantel der Moral geht es dabei aber auch um patriarchale Macht.



PD Dr. med. Peter Berchtold, Präsident des Forum Managed Care

Trend zur Integrierten Versorgung geht weiter

Drei Viertel der Stimmenden lehnten am 17. Juni 2012 die Managed-Care-Vorlage ab. Und trotzdem – der Integrierten Versorgung gehört die Zukunft.